Satzung der Gemeinde Loddin, Amt Insel Usedom Mitte, Landkreis Ostvorpommern über den Bebauungsplan Nr.6 "Promenadenplatz" in Kölpinsee

für das Gebiet zwischen Ostseedüne und Deich vor dem Kölpinsee

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I 466) i.V. m. § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Loddin vom 16.10.01 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 „Promenadenplatz" in Kölpinsee für das Gebiet zwischen Ostseedüne und Deich vor dem Kölpinsee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Loddin vom 19.05.97 die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 23.05.97 bis zum 27.06.97 erfolgt.

   Loddin, den 19.11.01
   Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

   Loddin, den 10.11.01
   Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ~~am~~ nicht durchgeführt worden.

   Loddin, den 10.11.01
   Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.08.98/06.05.99 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   20.03.01/02.08.01

   Loddin, den 10.11.01
   Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 28.04.99 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Loddin, den 19.11.01
   Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 20.08.01 bis zum 19.09.98/19.06.99/02.09.01/03.03.01 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 17.08.98 bis zum 29.03.98, 01.05.99, 07.03.01 durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden. 19.05.99, 16.03.01, 18.08.01

   Loddin, den 10.11.01
   Der Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 29.10.01 wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

   Ostvorpommern, den 29.10.01
   Der Leiter des Katasteramtes / Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.04.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Loddin, den 19.11.01
   Der Bürgermeister

9. ~~Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~

   ~~Loddin, den~~
   ~~Der Bürgermeister~~

10. Der Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.10.01 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.10.01 gebilligt.

    Loddin, den 19.11.01
    Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 17.09.99 AZ: VI/7-2206-SN/13-59,59 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

    Loddin, den 15.06.00
    Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... AZ: ..... bestätigt.

    nicht erforderlich

    Loddin, den
    Der Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

    Loddin, den 15.06.00
    Der Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.06.00 durch Aushang in der Zeit vom 07.06.00 bis zum 10.07.00 - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmungen des §5 Abs.5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)vom 13.01.1998(GVOBl. M-V Nr. vom 21.01.1998) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 10.07.00 in Kraft getreten.

    Loddin, den 10.07.00
    Der Bürgermeister

Planzeichnung (Teil A) Maßstab 1:500

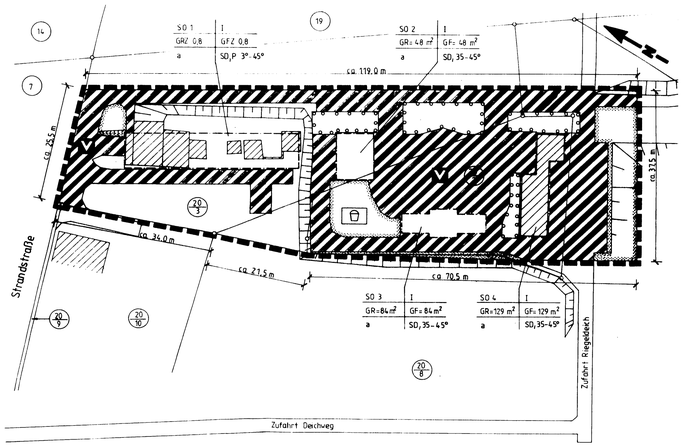

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

SO 1	Sonstiges Sondergebiet „Fischerei"
SO 2 bis 4	Sonstige Sondergebiete „Promenadenplatz" mit Nummerierung der Teilgebiete

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GR	maximale Grundfläche
GF	maximale Geschoßfläche
GRZ	Grundflächenzahl als Höchstmaß
GFZ	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

a	abweichende Bauweise (§22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze (§23 Abs. 3 BauNVO)
überbaubare Grundstücksfläche(§9 Abs1 Nr.2 BauGB)
nicht überbaubare Grundstücksfläche(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:
Verkehrsberuhigter Bereich

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen,Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

6. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:
Spielplatz

7. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 7 BauGB)

Dachformen:

SD	Satteldach
P	Pultdach
3°- 45°	Dachneigungsangabe

Nutzungsschablone - Sonstiges Sondergebiet „Fischerei" (SO 1)

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl als Höchstmaß	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
Bauweise	Dachform mit Dachneigungsangabe

Nutzungsschablone - Sonstige Sondergebiete „Promenadenplatz" (SO 2 - SO 4)

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse "
max. Grundfläche	max. Geschoßfläche
Bauweise	Dachform mit Dachneigungsangabe

Darstellung ohne Normcharakter

bestehende Flurstücksgrenzen

Flurstücksbezeichnung

bestehende Böschung

bestehende Gebäude

ca. 21,5 m — Maßangabe in m

Text (Teil B)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch -BauGB- vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in der Fassung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S.4669), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.07.1996 (BGBl. I S.1189)

Baunutzungsverordnung -BauNVO- vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), in der Fassung des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90- vom 18.12. 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 06.05.1998 (GVOBl. S. 468)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1.1 Zweckbestimmung und Art der Nutzung in den Sonstigen Sondergebieten SO1 bis SO4 (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

SO1 - Sonstiges Sondergebiet „Fischerei"
Im Sonstigen Sondergebiet „Fischerei" sind alle baulichen Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der uneingeschränkten Ausübung des Fischereigewerbes dienen. Darunter fallen insbesondere Kühl- und Lagergebäude sowie Einrichtungen zur Vermarktung von Fischereiprodukten (Aufzählung nicht abschließend).

SO2, SO3 und SO4 - Sonstige Sondergebiete „Promenadenplatz"
In den Sonstigen Sondergebieten SO2, SO3 und SO4 sind bauliche Anlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck als Promenadenplatz dienen. Dies sind insbesondere Einrichtungen zur Versorgung mit Fischprodukten und anderen Lebensmitteln, Getränken und Genussmitteln zum alsbaldigen Verzehr, Sanitareinrichtungen, Einrichtungen zum Verleih von Fahrrädern und Strandkorben, Einrichtungen zum Verkauf von Badeartikeln und Souvenirs (Aufzählung nicht abschließend).

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21 a BauNVO)

1.2.1 Höhen der baulichen Anlagen
(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
Es ist eine Traufhöhe von maximal 3,0 m zulässig, jeweils gemessen zwischen Erdgeschossfertigfußboden und dem Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut des Hauptdaches an der Traufseite.

1.3 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
In den Sonstigen Sondergebieten SO1, SO2, SO3 und SO4 - abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO. Die neu zu errichtenden Gebäude können innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche in offener und geschlossener Bauweise errichtet werden. Alle Wände der neu zu errichtenden Gebäude sind nur in leichter Bauweise als Holztragwerk mit beidseitiger Bekleidung auszuführen. Ausfachungen aus Mauerziegeln oder Mauersteinen sind nur bis zu einer Dicke von 11,5 cm zulässig. Die neu zu errichtenden Gebäude dürfen nur auf Streifenfundamenten errichtet werden. Im Sonstigen Sondergebiet SO1 darf die maximale Gebäudelänge 12 m nicht überschreiten. ~~Im Sonstigen Sondergebiet SO2 ist das neu zu errichtende Gebäude so zu errichten, dass optisch zwei aneinandergebaute Gebäude mit einer Grundfläche von jeweils 24 m² entstehen.~~

Bürgermeister

1.4 Höhenlagen der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 9 Abs. 2 BauGB)
In den Sonstigen Sondergebieten SO2, SO3 und SO4 darf der Erdgeschossfertigfußboden maximal 50 cm über der mittleren Gradientenhöhe der zum Gebäude zugehörigen Verkehrsfläche (Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung) liegen.
Im Sonstigen Sondergebiet SO1 darf der Erdgeschossfertigfußboden der neu zu errichtenden Gebäude nur zwischen 5 und 50 cm über der mittleren Gradientenhöhe der zum Gebäude zugehörigen Verkehrsfläche liegen - als zugehörige Verkehrsfläche ist hier der verkehrsberuhigte Bereich nordöstlich des Baugebietes definiert.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialen herzustellen.

1.6 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 BauGB und § 12 Abs. 5 BauNVO)
In den Sonstigen Sondergebieten SO2, SO3 und SO 4 sind Stellplätze, Carports und Garagen unzulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 LBauO M-V vom 06.05.1998)

2.1 Äußere Gestaltung
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
- Für die Fassaden aller Gebäude sind nur zulässig: Außenputz, Klinker, Holzverkleidungen sowie Fachwerke und Fachwerkimitationen.
- Dachform und Dachneigung der Hauptdächer gemäß Einschriebe im Plan. Nebendächer sind nur bis zu einem Viertel der Dachfläche des Gebäudes zulässig.
- Als Dachdeckung sind nur rote bis rotbraune Dachziegel oder Dachsteine zulässig. Im Sonstigen Sondergebiet SO 1 sind bei einer Dachneigung unter 25° weiterhin auch Eindeckungen aus Dachpappen und Bitumenschindeln in roter bis rotbrauner Farbe zulässig.

2.2 Niederspannungsleitungen
(§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)
Niederspannungsleitungen als Freileitungen sind unzulässig.

2.3 Stellflächen für Fahrräder
(§ 86 Abs. 1 Nr. 7 LBauO M-V)
Schaffung von mindestens 50 Abstellmöglichkeiten für Fahrräder.

2.4 Einfriedungen
(§ 86 Abs. 1 Nr. 4 LBauO M-V)
Einfriedungen sind nur mit standortgerechten Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1 m zulässig.

2.5 Ordnungswidrigkeiten
(§ 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V)
Ordnungswidrig nach § 84 Abs.1 Nr.1 LBauO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der nach § 86 LBauO M-V erlassenen Satzung zuwiderhandelt.

3. Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Pflanzgebote innerhalb des Plangebietes

Die nachfolgend genannten Pflanzgebote sind in nachfolgend genannten Mengen und Qualitäten zu realisieren.
Alle grünordnerischen Festsetzungen gelten auf Dauer und sind im Falle des Absterbens etc. gleichartig zu ersetzen. Die fachgerechte Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen sind ebenfalls rechtlich dauerhaft abzusichern.
Alle grünordnerischen Festsetzungen sind bis spätestens 2 Jahre nach Fertigstellung der Rohbaumaßnahmen zu realisieren!

3.2 Pflanzenliste

Gehölze:

Nr.	Botanisch	Deutsch	Stück	Qualität	Fläche
1	Pinus mugo	Latschen-Kiefer	4	5xv., DB., 200-250 cm	
2	Rosa rugosa	Apfel-Rose	63	vSTR, 3 TR, o.B., 40-60 cm	21 qm
3	Rosa pimpinellifolia	Dünen-Rose	110	vSTR, 3 TR, o.B., 40-60 cm	55 qm
4	Pinus nilvestris	Gemeine Kiefer	1	Sol., 6xv., DB., 350-400 cm	
5	Cvalluna vulgaris	Besenheide	1380	2xv., m.B.	69 qm
6	Cytisus scoparius	Färber-Ginster	1	2xv., m.TB., 40-60 cm	0.8 qm
7	Cytisus x praecox	Elfenbein-Ginster	9	2xv., m.TB., 40-60 cm	7.2 qm
8	Erica carnea	Glockenheide	660	2xv., m.B., 10-15 cm	22 qm
9.	Juniperus communes	Gemeiner Wacholder	6	2xv., m.B., 40-60 cm	4 qm

Landschaftsrasen: 592 qm

Stauden:

Nr.	Botanisch	Deutsch	Stück	Qualität	Symbol	Fläche
10	Armeria maritima	Meergras-Nelke	1170	TB, 15 cm		39 qm
11	Festuca glauca	Blauschwingel	1500	TB, 15 cm		50 qm
12	Festuca scoparia	Bärenfällschwingel	1640	TB, 15 cm		54 qm
13	Salvia nemerosa	Salbei	7	Co.		
14	Verbascum pannosum	Königskerze	9	Co.		
15	Carex buchananii	Segge	10	Co.		
16	Campanula persicifolia	Glockenblume	21	Co.		

Hinweise

Allgemeine Hinweise
1. Durch das Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Dipl.-Ing. G. Hübner wurde ein Grünordnungsplan erarbeitet. Der Grünordnungsplan vom Juli 1998 ist Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes. Die Aussagen des Grünordnungsplanes sind zu beachten.
2. Die Planunterlage im Maßstab 1:500 wurde durch das Ing.-Büro Dipl.-Ing. Detlef Bremer, Koserow auf der Grundlage des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. H. Werner, Zinnowitz vom 08.05.1998 / 24.08.2000 erstellt.

Hinweise zur Bodendenkmalpflege
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Hinweise zum Immissionsschutz
1. Für das ausgewiesene sonstige Sondergebiet SO 1 „Fischerei" ist zu gewährleisten, dass an mindestens 97 % der Jahresstunden der Geruchsschwellenwert (1 GE/m³) nicht überschritten wird. Ist im Geltungsbereich des SO 1 geplant, eine Fischräucherei zu errichten, ist zu prüfen, ob es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) handelt. Das hierfür notwendige Genehmigungsverfahren wird durch die Abteilung Immissions- und Klimaschutz des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur Ueckermünde als Genehmigungsbehörde durchgeführt.
Die Anforderungen der TA-Luft Pkt. 3.3.7.5.1 - Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren - sind zu erfüllen.
Bei einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entsprechend § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz, ist die Anlage so zu betreiben, dass die Einhaltung nach VDI-Richtlinie 2595, Blatt 2-Entwurf - Emissionsminderung Fischräuchereien - gewährleistet wird.
2. Die Anforderungen der 15. BImSchV – Baumaschinenlärmverordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 10.11.1986 (BGBl. I S. 1729), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14.03.1996 (BGBl. I S. 513), (BGBl. III 2129-8-1-15), sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (VV BaulärmG) vom 19.08.1970 (Mbl. NW 1970 S. 750) sind einzuhalten.

Hinweise zur Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Für bei den Arbeiten gegebenenfalls anfallende besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach § 3 Abs. 8 S. 1 und § 41 Abs. 1 und 3 Nr. KrW-/AbfG in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle- BestbüAbfV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1366) sind diesbezügliche Informationen bzw. Genehmigungen im Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Ueckermünde, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft einzuholen. Der zeitliche Ablauf der Arbeiten sollte so organisiert werden, dass im Bereich der umliegenden Bebauung Belästigungen / Störungen durch Lärm und Staub auszuschließen sind bzw. durch geeignete Maßnahmen begrenzt werden.

Übersichtsplan

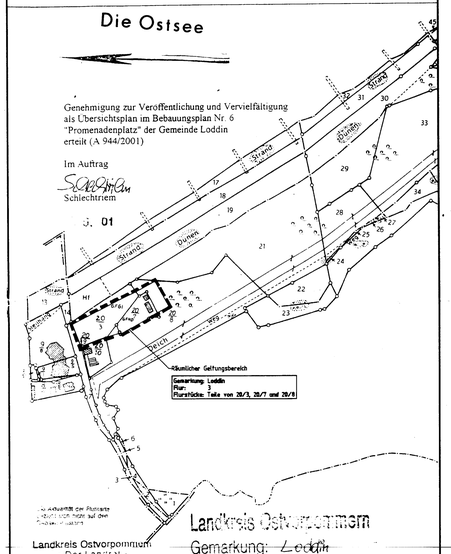

Projekt:

Satzung der Gemeinde Loddin, Amt Insel Usedom Mitte Landkreis Ostvorpommern über den Bebauungsplan Nr. 6 "Promenadenplatz" in Kölpinsee

für das Gebiet zwischen Ostseedüne und Deich vor dem Kölpinsee

Auftraggeber: Gemeinde Loddin

Planungsphase:

Maßstab: 1:500	Titel: Planzeichnung (Teil A) Text (Teil B)	Bearbeiter:	
Datum: gefertigt: 29.07.1998; geändert: 08.04.1999; geändert: 14.03.2001; geändert: 30.07.2001; geändert: 01.10.2001		Zeichner:	
		Projektverantwortlicher:	

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. D. Bremer
Staatlich anerkannte Vermessungsingenieure und Bauberater
Hauptstraße 68, 17459 Koserow
Tel. (03 83 75) 25 10 Fax (03 83 75) 20 80
V-0448-95 / B-0466-95